Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

BeGo Alternative Assets Fund IV S.A., SICAV-RAIF - BeGo Corporate Direct Lending Debt Fund III

ISIN / WKN: LU2076117279 / A2PUME

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager (“AIFM“) Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologische und soziale Merkmale: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anlagestrategie

Das Finanzprodukt begibt Darlehen an Unternehmen. Dabei wendet der Asset Manager ("Berenberg") bei Neuinvestitionen einen mehrstufigen ESG-Prozess an. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank)

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring)

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagement- und Diversifizierungszwecken bis zu 25% seiner Kapitalzusagen in an geregelten Märkten handelbare liquide Vermögenswerte, wie z.B. Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Sichteinlagen und flüssige Mittel investieren sowie zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente den Kriterien des ESG-Assessments nicht entgegenstehen.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Teilfonds begibt Darlehen an Unternehmen. Bei der Darlehensvergabe wird ein mehrstufiger Due Diligence- bzw. ESG Prozess angewendet, dessen Ergebnisse in einem Investment Proposal vom Portfolio Manager festgehalten werden. Verläuft der Due Diligence- bzw. ESG Prozess positiv und wird ein Darlehen vergeben, wird der Due Diligence- bzw. ESG Prozess einmal im Jahr überprüft. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien: Hier wird geprüft, ob ein potenzieller Darlehensnehmer in No-Go-Industrien aktiv tätig ist. Ist dies der Fall, ist eine Darlehensvergabe ausgeschlossen. Die Liste der Industrien wurde in Anlehung an Anforderungen der Europäischen Investitionsbank erstellt.

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank): Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde vom Portfolio Manager ein Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt bei einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60. In der Regel sind Kreditnehmer in der DACH-Region oder Nord-/Westeuropäischen Ländern ansässig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Kreditnehmer z.B. (in)direkte Tochterunternehmen in Ländern mit einem G-Score <60 hat. In dem Fall gilt es, das

Governance-Risiko (und ggf. weitere E- und S-Risiken) mit dem Unternehmen zu besprechen, und den Kreditgebern zu erklären, wie Governance-Risiken in diesem Gruppenunternehmen mitigiert werden können.

Ein Investment in ein Unternehmen mit einem Tochterunternehmen in einem Land mit G-Score <60 ist möglich. Z.B. würde man bei einem Kleidungshersteller mit Produktion in einem G-Land mit hohem Risiko die Arbeitssituation, (Produktions-) Prozesse, Korruption, Vorfälle etc. mit dem Unternehmen besprechen, Dokumente analysieren und dies im Scoring System festhalten. Wenn diese Themen vom Unternehmen nachweislich und glaubwürdig adressiert werden, kann unter Dokumentation der Erkenntnisse investiert werden. Die voranstehende Beschränkung findet nur Anwendung, wenn das Tochterunternehmen zu mindestens 5% des Umsatzes oder der Wertschöpfung des Kreditnehmers auf Grundlage der von dem Portfolio Manager zugrunde gelegten Analyse beiträgt.

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring): Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

Neben den von S&P klassifizierten Branchen wurden von Berenberg weitere Branchen, in denen Berenberg Kreditengagements hat oder haben könnte, klassifiziert: Mode/Bekleidung, Industrieproduktion, Infrastruktur, Pharma, Bildung, Datendienste, Großhandel und Sonstige. Hintergrund ist, dass einige Unternehmen aus Sicht Berenbergs nicht eindeutig den von S&P definierten Industrien zugeordnet werden konnten.

Wenn ein Kreditnehmer in einer Branche mit überdurchschnittlichen E+S-Risiken (definiert als Werte von 4-6) tätig ist, werden die ESG-Risiken ausführlicher mit dem Unternehmen besprochen und diese Erläuterungen werden in der Kreditentscheidung berücksichtigt/dokumentiert. Wenn die Antworten die Risiken nicht ausreichend mitigieren, wird von dem Investment abgesehen.

Datenquellen und -verarbeitung

Weltbank, S&P Scoring

Eigenes Scoring Modell

DD Frageliste

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Teilfonds greift für die Umsetzung der ESG-Strategie auf Daten / Einschätzungen Dritter (u.a. S&P, Worldbank, Berater, Unternehmensdaten) zurück, welche fehlerhaft sein können. Der Teilfonds prüft stets die Angaben auf Plausibilität und fordert im Zweifel zusätzliche Daten (bspw. Fragebogen) an. Aufgrund der Größe der finanzierten Unternehmen sowie der Gesellschaftsform (private Unternehmen) sind zum Teil nur wenige Daten zu ESG-Risiken öffentlich verfügbar. Der Teilfonds kann bei unzureichender Datenlage auf die Angaben des Unternehmens zurückgreifen. Bei mangelnder Auskunftsbereitschaft oder zweifelhaften Angaben kann der Teilfonds von einer Investition absehen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds bewirbt folgende ökologische und soziale Merkmale: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

d) „Anlagestrategie“

Das Finanzprodukt begibt Darlehen an Unternehmen. Dabei wendet der Asset Manager ("Berenberg") bei Neuinvestitionen einen mehrstufigen ESG-Prozess an. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.
Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien
Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank)
Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring)
Berenberg analysiert Aspekte der guten Unternehmensführung als festen Bestandteil des Kreditratings, bestehend aus Hard Fact und Soft Fact Rating. Teil des Soft Fact Ratings sind u.a. Fragen zum Gesellschafterhintergrund, zur Qualifikation des Managements und den Einflussmöglichkeiten nicht-operativer Kontrollorgane. Das Soft Fact Rating wird als Teil der initialen Kreditvergabe sowie

Kreditprolongation 1x pro Jahr durchgeführt. Als Bestandteil des Kreditratings haben diese Fragestellungen einen Einfluss auf das Risikoprofil und somit auch die Kreditmarge der Transaktion. Ferner werden Governance-Aspekte als Teil des ESG Assessments betrachtet. Auch die ESG-Frageliste geht auf Themen zur Unternehmensführung ein.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann zu Liquiditätsmanagement- und Diversifizierungszwecken bis zu 25% seiner Kapitalzusagen in an geregelten Märkten handelbare liquide Vermögenswerte, wie z.B. Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Sichteinlagen und flüssige Mittel investieren sowie zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente den Kriterien des ESG-Assessments nicht entgegenstehen.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Der Teilfonds begibt Darlehen an Unternehmen. Bei der Darlehensvergabe wird ein mehrstufiger Due Diligence- bzw. ESG Prozess angewendet, dessen Ergebnisse in einem Investment Proposal vom Portfolio Manager festgehalten werden. Verläuft der Due Diligence- bzw. ESG Prozess positiv und wird ein Darlehen vergeben, wird der Due Diligence- bzw. ESG Prozess einmal im Jahr überprüft. Es kommen unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien vor der Darlehensbegebung zur Anwendung.

Level 1: Ausschluss von No-Go-Industrien: Hier wird geprüft, ob ein potenzieller Darlehensnehmer in No-Go-Industrien aktiv tätig ist. Ist dies der Fall, ist eine Darlehensvergabe ausgeschlossen. Die Liste der Industrien wurde in Anlehung an Anforderungen der Europäischen Investitionsbank erstellt.

Level 2: Identifizierung von potenziellen Governance-Risiken durch eine Länderanalyse (Weltbank): Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde vom Portfolio Manager ein Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt bei einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60. In der Regel sind Kreditnehmer in der DACH-Region oder Nord-/Westeuropäischen Ländern ansässig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Kreditnehmer z.B. (in)direkte Tochterunternehmen in Ländern mit einem G-Score <60 hat. In dem Fall gilt es, das Governance-Risiko (und ggf. weitere E- und S-Risiken) mit dem Unternehmen zu besprechen, und den Kreditgebern zu erklären, wie Governance-Risiken in diesem Gruppenunternehmen mitigiert werden können.

Ein Investment in ein Unternehmen mit einem Tochterunternehmen in einem Land mit G-Score <60 ist möglich. Z.B. würde man bei einem Kleidungshersteller mit Produktion in einem G-Land mit hohem Risiko die Arbeitssituation, (Produktions-) Prozesse, Korruption, Vorfälle etc. mit dem Unternehmen besprechen, Dokumente analysieren und dies im Scoring System festhalten. Wenn

diese Themen vom Unternehmen nachweislich und glaubwürdig adressiert werden, kann unter Dokumentation der Erkenntnisse investiert werden. Die voranstehende Beschränkung findet nur Anwendung, wenn das Tochterunternehmen zu mindestens 5% des Umsatzes oder der Wertschöpfung des Kreditnehmers auf Grundlage der von dem Portfolio Manager zugrunde gelegten Analyse beiträgt.

Level 3: Identifizierung von Environmental und Social-Risiken durch die Industriezuordnung (S&P Scoring): Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.

Neben den von S&P klassifizierten Branchen wurden von Berenberg weitere Branchen, in denen Berenberg Kreditengagements hat oder haben könnte, klassifiziert: Mode/Bekleidung, Industrieproduktion, Infrastruktur, Pharma, Bildung, Datendienste, Großhandel und Sonstige. Hintergrund ist, dass einige Unternehmen aus Sicht Berenbergs nicht eindeutig den von S&P definierten Industrien zugeordnet werden konnten.

Wenn ein Kreditnehmer in einer Branche mit überdurchschnittlichen E+S-Risiken (definiert als Werte von 4-6) tätig ist, werden die ESG-Risiken ausführlicher mit dem Unternehmen besprochen und diese Erläuterungen werden in der Kreditentscheidung berücksichtigt/dokumentiert. Wenn die Antworten die Risiken nicht ausreichend mitigieren, wird von dem Investment abgesehen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Weltbank, S&P Scoring

Eigenes Scoring Modell

DD Frageliste

Auf Basis einer von der Weltbank erstellten Länderübersicht wurde ein Scoring-System für Governance-Risiken entwickelt. Dabei sind Werte unter 60 erklärungsbedürftig / zu mitigieren. Die Skala geht von 0 bis 100. Der Durchschnitt aller 211 erfassten Länder der Weltbank liegt bei einem Wert von ca. 50. Hier wurde ein 20% Puffer eingebaut, so dass sich ein Wert von 60 ergibt. 126 Länder sind somit erklärungsbedürftig. 85 Länder liegen aktuell über dem Wert von 60 (Level 2).
Die Umwelt- und Sozialrisiken (E+S) basieren auf einer Branchenklassifizierung von S&P. S&P hat 34 Branchen nach ökologischen und sozialen Risiken eingestuft. In der Analyse von S&P erhalten alle Branchen sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich Noten von 1 bis 6.
Die Prüfung der Ausschlüsse erfolgt über zur Verfügung gestellte DD Unterlagen des Kreditnehmers. Sollten die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, werden die Ausschlüsse über eine DD Frageliste geprüft.
Das Scoring System wird jährlich überprüft und wenn nötig überarbeitet. Dies umfasst auch die extern genutzten Daten von S&P und World Bank. Sollte eine Überarbeitung nötig sein, so wird dieses vom Risikomanager (Berenberg) und dem Portfoliomanager (Berenberg) gemeinsam umgesetzt. Das Scoring System hat eine Versionierung, die bei jedem Assessment angegeben wird.
Die Überprüfung ist Bestandteil der Berenberg-internen "Sicherheitsrichtlinie IDV (Individuelle Datenverarbeitung)". Aus dieser gehen festgelegte Anforderungen an die Entwicklung und Nutzung der Anwendungen hervor, welche die jeweilige Fachabteilung eigenverantwortlich einhalten und umsetzen muss.
Externe Daten zur Befüllung des Scoring Systems (bspw. Umsatzanteil in Drittstaat) kommen in der Regel aus den im Rahmen einer Transaktion von rennomierten Wirtschaftsprüfern (meist Big Four) erstellten Financial Due Diligence Reports. Die Ersteller der Reports geben zumeist eine Haftungserklärung für erstellte Reports ab (sog. Reliance Letter). Im Rahmen der Prolongation kann u.a. auf den testierten Jahresabschluss zurückgefriffen werden.
Eine Schätzung von Daten ist nicht üblich.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Teilfonds greift für die Umsetzung der ESG-Strategie auf Daten / Einschätzungen Dritter (u.a. S&P, Worldbank, Berater, Unternehmensdaten) zurück, welche fehlerhaft sein können. Der Fonds prüft stets die Angaben auf Plausibilität und fordert im Zweifel zusätzliche Daten (bspw. Fragebogen) an. Aufgrund der Größe der finanzierten Unternehmen sowie der Gesellschaftsform (private Unternehmen) sind zum Teil nur wenige Daten zu ESG-Risiken öffentlich verfügbar. Der Teilfonds kann bei unzureichender Datenlage auf die Angaben des Unternehmens zurückgreifen. Bei mangelnder Auskunftsbereitschaft oder zweifelhaften Angaben kann der Teilfonds von einer Investition absehen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw.der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland (“Stimmrechtsleitilinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines “Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives “ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.11.2026	Erste Version